

**LÜBECKER  
REITERVEREIN E.V.**

**Satzung**

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Zweck und Gerichtsstand

Der Verein trägt den Namen

Lübecker Reiterverein e. V.,

hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, das Pferd, die Zucht und den Reitsport zu pflegen und zu fördern, seine Mitglieder und insbesondere seine Jugendmitglieder hierin auszubilden und gesellige Beziehungen unter seinen Mitgliedern zu unterhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Satzung ergeben, insbesondere auch soweit die Rechtsstreitigkeiten die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten zum Gegenstand haben, ist Lübeck.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3 Einteilung

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Ehrenvorsitzender

### § 4 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Pferdebesitzer, Reiter, Fahrer, Züchter. Sie haben einfaches Stimmrecht.

### § 5 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anschließend werden sie ohne weiteres ordentliche Mitglieder. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.

### § 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, jedoch den Vereinszweck (§ 1) fördern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### § 7 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung langjährige, besonders verdiente Mitglieder des Vereins durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auszeichnen, ebenso ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden erklären. Sie haben einfaches Stimmrecht.

### § 8 Aufnahme

Über Aufnahmeanträge, die von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen unterzeichnet sein müssen, entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme haben die neuen Mitglieder eine Aufnahmegebühr und den zur Zeit erhobenen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Nennung von Gründen ablehnen, sowie er auch eine zeitweilige Aufnahmesperre aussprechen kann.

### § 9 Austritt

Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form dem Vorstand vor Ablauf dieses Kalenderjahres zugehen. Jedes freiwillig austretende Mitglied kann wieder aufgenommen werden und hat in diesem Falle keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

## § 10 **Ausschluss**

Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3) beschließen, die u.a. trotz wiederholter Mahnungen mit der Zahlung von Beiträgen und Gebühren irgendwelcher Art im Rückstand sind, sich unsportlich oder ehrenrührig verhalten oder auf eine andere Weise das Ansehen des Vereins geschädigt haben. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, die Gültigkeit des Ausschlusses durch die nächste Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Es kann seine Interessen auf dieser Mitgliederversammlung selbst vertreten, oder sich durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Der Ausschluss ist endgültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss bestätigen.

## § 11 **Anrufung des Gerichts - Rechte am Vereinsvermögen**

Beim Ausschluss oder einer Austrittserklärung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Bei jedem Erlöschen einer Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

### **III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

## § 12 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres statt. Der Beschlussfassung oder Behandlung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme des alljährlich zu erstattenden Vorstands- und Kassenberichts,
- Feststellung des Haushaltsplanes,
- Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- Auflösung des Vereins.

## § 13 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die die gleichen Rechte wie ordentliche Mitgliederversammlungen besitzen, finden statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält, oder 3 Mitglieder des Vorstandes oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks beantragen. Die Versammlung muss in jedem Falle binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

## § 14 **Einberufung**

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, unter Mitteilung einer ausführlichen vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Zwischen der Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung muss zumindest eine Frist von zwei Wochen liegen.

## § 15 **Anträge von Mitgliedern**

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

## § 16 **Leitung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so ernennt der 1. Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied zum Leiter der Versammlung.

## § 17 **Beschlussfähigkeit - Abstimmungen**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Vorsitzende kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dieses tun, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

## § 18 **Wahlen**

Bei Wahlen bedarf es im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit. Wird diese von keinem Kandidaten erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können zur Wahl gestellt werden, wenn sie sich für den Fall ihrer Wahl schriftlich zur Übernahme dieses Amtes bereit erklärt haben.

**§ 19 Protokoll**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll sind insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahl festzuhalten.

**IV. VORSTAND**

**§ 20 Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Jugendwart. Er besteht außerdem aus dem erweiterten Vorstand von 1 bis 5 Personen. Sollte gemäß § 12 die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden gewählt haben, so ist dieser berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat Stimmrecht.

**§ 21 Gesetzlicher Vorstand**

Gesetzlicher Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

**§ 22 Amtsdauer**

Um die Kontinuität in der Vorstandstätigkeit zu gewährleisten, werden auf der jedes Jahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren neu gewählt. Wiederwahl ist gestattet.

**§ 23 Vorzeitiges Ausscheiden**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Neuwahl auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und bis dahin durch den Vorstand ein Vertreter zu bestimmen. Der 1. Vorsitzende wird bis zur Neuwahl durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

**§ 24 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert, einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können die alsbaldige Einberufung einer Vorstandssitzung fordern. Es bedarf der Mitteilung einer Tagesordnung. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Ist er verhindert, so vertritt ihn der 2. Vorsitzende und falls dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung und insbesondere die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**V. KASSENWESEN**

**§ 25 Haushaltsplan**

Die vom Verein für seine satzungsmäßigen Zwecke zu leistenden Ausgaben werden in einem Haushaltsplan festgesetzt. Dieser Haushaltsplan wird der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt und von ihr beschlossen. Hierbei dürfen zusätzliche ungedeckte Ausgaben nur beschlossen werden, wenn der Vorstand zustimmt.

**§ 26 Aufnahmegebühr und Beiträge**

Zur Bestreitung der dem Verein erwachsenen Ausgaben zahlen die ordentlichen Mitglieder und die Jugendmitglieder eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag. Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese Festsetzung gilt bis zu einer Änderung, die wiederum durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Eine solche Änderung muss vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden, für das sie erstmals Gültigkeit haben soll. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag in beliebiger Höhe, jedoch nicht unter € 25,56 jährlich.

**§ 27 Ermäßigung und Erlass**

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern und Gruppen von Mitgliedern die Aufnahmegebühr, Beiträge und Gebühren zu ermäßigen und in Ausnahmefällen zu erlassen, wenn wirtschaftliche oder andere Umstände dieses rechtfertigen und erfordern.

**§ 28 Kassenführung**

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer, ein Angehöriger eines der steuerberatenden Berufe, hat die Verwaltung des Vereinsvermögens und insbesondere die Kasse zu prüfen und hierüber am Ende des Geschäftsjahres auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

**VI. AUFLÖSUNG**

**§ 29 Auflösungs-Beschluss**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

**§ 30 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösen des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten, an die Possehl-Stiftung Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 01.10.1948 mit den Änderungen vom 28.12.1954, 02.12.1955, 29.06.1973, 30.06.1977, 11.07.2001, 29.06.2010 und 09.06.2011.

